

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Teuschnitz**

vom 21.11.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1, Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung GO erlässt die Stadt Teuschnitz folgende Satzung:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Teuschnitz in den Stadtteilen Teuschnitz, Wickendorf und Rappoltengrün betriebenen und unterhaltenen Friedhöfe, einschließlich der Leichenhäuser.

### **§ 2 Friedhofswidmung**

- (1)** Die in § 1 aufgeführten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Teuschnitz und dienen der Bestattung aller Personen, die
  - a)** bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in Teuschnitz hatten
  - b)** im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2)** Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt Teuschnitz zulässig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

### **§ 3 Benutzungszwang**

Unbeschadet des Art. 12 BestattG dürfen Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in Teuschnitz hatten nur in den in § 1 genannten Friedhöfen bestattet werden, wenn nicht eine Überführung nach Auswärts erfolgt.

### **§ 4 Verwaltung**

- (1)** Die in § 1 aufgeführten Friedhöfe werden von der Stadt Teuschnitz verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).
- (2)** Die Stadt Teuschnitz erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und für die Bestattung auf diesen Friedhöfen Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung.

## **II Bestattungsvorschriften**

### **§ 5 Anzeige des Sterbefalles**

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen haben die Bestattungspflichtigen nach § 15 BestattVO zu sorgen. Diese können ihre Verpflichtungen gegenüber der Friedhofsverwaltung einem Bevollmächtigten übertragen.

### **§ 6 Aufbahrung**

- (1)** Die Leichen im Stadtgebiet sind innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in eine städtische oder eine private Leichenhalle zu überführen.
- (2)** Verstorbene, die von auswärts überführt werden, sind sofort in eine Leichenhalle zu verbringen. Findet die Bestattung im Anschluss an die Überführung statt, können die Verstorbenen auch auf die Vorplätze der Leichenhallen verbracht werden.

### **§ 7 Zutritt zur Leichenhalle**

Der Zutritt zur Leichenhalle wird Angehörigen nach Vereinbarung gestattet.

### **§ 8 Trauerfeiern**

Auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen findet eine öffentliche oder stille Trauerfeier statt. Die Trauerfeier muss die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten und darf die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzen.

### **§ 9 Ort und Zeit der Bestattung**

Ort und Zeit der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung nach Anhörung der Bestattungspflichtigen.

### **§ 10 Särge und Urnen**

- (1)** Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung.
- (3) Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus einem leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen.

## **§ 11 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefristen für Erdbestattungen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten betragen
- |   |          |
|---|----------|
| a) in den Friedhöfen Teuschnitz und Rappoltengrün | 20 Jahre |
| b) im Friedhof Wickendorf                         | 25 Jahre |
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 15 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dem Grabstätteninhaber erteilt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und lässt diese durchführen.

## **III Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Grabrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Grabrecht bzw. Nutzungsanspruch an eine Grabstätte kann nur zur Vornahme einer Beisetzung erworben werden.
- (2) In den Friedhöfen sind ausschließlich folgende Wahlgrabstätten vorhanden:
- a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Kindergräber
  - d) Urnengräber mit Platten
  - e) Urnengräber mit Grabmal
- (3) Es können auf den einzelnen Friedhöfen nur die Wahlgrabstätten ausgewählt werden, die im Friedhofsbelegungsplan ausgewiesen sind.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1)** Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein besonderes Nutzungsrecht für eine längere Dauer und für die Beisetzung mehrerer Verstorbener erworben wird: (Sondernutzungsrecht § 17)
- (2)** Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Einzelgrabstätten: 2,00 m lang x 0,90 m breit x 1,80 m tief.  
Darin dürfen auch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
  - b) Doppelgrabstätten: 2,00 m lang x 1,80 m breit x 1,80 m tief.  
Darin dürfen auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
  - c) Kindergrabstätten: 1,20 m lang x 0,70 m breit x 1,50 m tief.
  - d) Urnengrabstätten mit Grabmal: 1,00 m lang x 0,50 m breit x 0,70 m tief.  
Darin dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
  - e) Urnengrabstätte mit Platte: 0,80 m lang x 0,60 m breit.  
Darin dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3)** Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m nicht unterschreiten.
- (4)** Für bereits angelegte Grabstätten mit anderen Grabmalen gelten die Grabmaße entsprechend der entsprechenden Grabreihen.

## **§ 15 Urnengrabstätten mit Grabplatte**

Die Urnengrabstätten liegen ohne Grabhügel ebenerdig in einem dafür ausgewiesenen Bereich und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung außerhalb der Liegeplatten gestattet.

## **§ 16 Urnengrabfeld**

- (1)** Im Urnengrabfeld erfolgen Beisetzungen anonym.
- (2)** Die Bestattungsstelle der Urne innerhalb des Grabfeldes wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (3)** Bei der Beisetzung einer Urne im Urnengrabfeld wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt.
- (4)** Ein Namensschild auf der Stele ist zulässig.
- (5)** Auf Wunsch kann über die Friedhofsverwaltung ein Namensschild bestellt werden und wird von der Friedhofsverwaltung an die Stele angebracht.
- (6)** Grabschmuck darf nur auf der dafür ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

## **§ 17 Sondernutzungsrecht (Nutzungsdauer)**

- (1)** Das Sondernutzungsrecht für Wahlgrabstätten wird entsprechend den Ruhefristen von § 11 festgelegt.
- (2)** Das Sondernutzungsrecht kann um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist frühestens im Ablaufjahr möglich und ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3)** 3 Monate nach Beendigung des Sondernutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Eine rechtzeitige Erinnerung an den Ablauf des Sondernutzungsrechts erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4)** Erstreckt sich die Ruhefrist in Folge Mehrfachbelegung über die Dauer des Sondernutzungsrechtes hinaus, ist das Sondernutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

## **§ 18 Graburkunde**

- (1)** Über den Erwerb des Sondernutzungsrechtes wird auf Wunsch eine Graburkunde ausgestellt und dem Erwerber ausgehändigt.
- (2)** Für den Nachweis des Grabberechtigten und den Inhalt des Sondernutzungsrechts sind allein die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.

## **§ 19 Inhalt des Sondernutzungsrechtes**

Das Sondernutzungsrecht gibt ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte. Die Lage der Grabstätte kann der Grabberechtigte im Rahmen des Friedhofbelegungsplanes wählen.

## **§ 20 Erlöschen des Sondernutzungsrechtes**

- (1)** Das Sondernutzungsrecht erlischt, wenn
  - a)** die Nutzungszeit abgelaufen ist
  - b)** auf das Sondernutzungsrecht verzichtet wurde
  - c)** trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird.
- (2)** Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.

## **IV Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1)** Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2)** Es können innerhalb der verschiedenen Bereiche in den Friedhöfen Vorgaben zu Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Gestaltungsgrundsätzen getroffen werden.

### **§ 22**

#### **Grabmal**

Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten der Grabstein, Abdeckplatten und Einfassung.

### **§ 23**

#### **Genehmigungspflicht**

- (1)** Die Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2)** Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten bzw. vom Auftraggeber und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Bildhauerfirma zu unterzeichnen. Genaue Angaben über Größe, Steinart und Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung sind erforderlich.
- (3)** Die Aufstellung von Grabmälern einschließlich ihrer Einfassung und Fundamentierung hat nach der jeweils aktuellen „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks zu erfolgen.

### **§ 24**

#### **Aufstellen von Grabmälern**

- (1)** Das Aufstellen und die Änderung von Grabmälern ist nur in den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten zulässig.
- (2)** Der Genehmigungsantrag ist beim Aufstellen des Grabmales mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (3)** Grabmäler sind in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich, wenn gestalterische Gründe oder die Form des Grabmals eine Abweichung erlauben.
- (4)** Wurden genehmigungspflichtige Arbeiten im Friedhof ohne Genehmigung ausgeführt, kann die Friedhofsverwaltung die Herstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.

## **§ 25**

### **Größe der Grabeinfassungen**

- (1) Zugelassen sind Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein. Für Urnengräber mit Grabplatten sind nur bodenbündige Liegeplatten zulässig.
- (2) Die Außenmaße für Grabeinfassungen betragen beim
- |               |                               |
|---------------|-------------------------------|
| a) Kindergrab | 1,00 m Länge x 0,60 m Breite, |
| b) Urnengrab  | 1,00 m Länge x 0,60 m Breite, |
| c) Einzelgrab | 1,80 m Länge x 0,80 m Breite, |
| d) Doppelgrab | 1,80 m Länge x 1,60 m Breite. |

## **§ 26**

### **Größe und Maße der Grabmale/Grabplatten**

- (1) Für Grabmale gelten folgende Abmessungen ab Oberkante Einfassung:
- |                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| a) Kindergrab:            | 0,70 m Höhe x 0,50 m Breite |
| b) Einzelgrab:            | 1,00 m Höhe x 0,60 m Breite |
| c) Doppelgrab:            | 1,20 m Höhe x 1,50 m Breite |
| d) Urnengrab mit Grabmal: | 0,70 m Höhe x 0,50 m Breite |
- (2) Grabplatten
- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| a) Urnengrab mit Grabplatte: | 0,60 m Tiefe x 0,40 m Breite |
|------------------------------|------------------------------|

## **§ 27**

### **Fundamente**

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und verkehrssicher sein. Das Grabmal ist mit seinem Fundament, die einzelnen Grabteile sind untereinander fachgerecht zu verbinden.

## **§ 28**

### **Material und Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, Kunststein und Metall in handwerksgerechter Bearbeitung.
- (2) Das Anmalen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Beschriftungen oder Ornamente in unaufdringlichen Farben.
- (3) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten und unauffällig angebracht werden.

## **§ 29**

### **Unterhalt und Pflege der Grabmäler**

- (1) Der Grabberechtigte, der Eigentümer des Grabmales und die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden.

- (2) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (3) Der Grabberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

### **§ 30 Haftung der Grabmäler**

Der Verpflichtete haftet der Stadt und Dritten gegenüber für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung der Grabmalvorschriften oder durch Umstürzen eines Grabmals oder von Grabmalteilen entsteht.

### **§ 31 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern**

- (1) Grabmäler, Grabeinfassungen oder auch Teile von Grabmalen, die anlässlich einer Beisetzung entfernt werden mussten, sind aus dem Friedhof zu entfernen.
- (2) Werden Grabstätten aufgelassen, sind Grabmale, Einfassungen sowie Fundamente unverzüglich zu beseitigen und aus dem Friedhof zu entfernen.
- (3) Grabmale die nach Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist selbst trifft. Ist die Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal auf Kosten des Berechtigten auch dann entfernen lassen, wenn das Grabmal ohne Beachtung der Vorschriften der Abschnitte IV (Gestaltung der Grabstätten) errichtet oder geändert wurde.

### **§ 32 Grabmäler und Einfassungen**

Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmäler, Einfassungen oder sonstige Anlagen und Zubehöre, die

- a) im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden oder
- b) nach Ablauf des Sondernutzungsrechts oder des Nutzungsrechts nicht beseitigt sind,

nach drei Monaten vom Tage der Ersatzvornahme bzw. vom Tage des Ablaufs des Sondernutzungsrechts oder des Nutzungsrechts an frei verfügen.



## **V Herrichten, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätte**

### **§ 33 Grabpflege**

- (1)** Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der Belegung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise ausgestaltet sein und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit gepflegt werden.
- (2)** Geschieht dies trotz fristsetzender Aufforderung nicht, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

### **§ 34 Zur Grabpflege Verpflichtete**

Die laufende Grabpflege obliegt dem Grabberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.

### **§ 35 Bepflanzung**

- (1)** Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standortverhältnisse zu berücksichtigen sind. Angrenzende Grabstätten dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2)** Sträucher, deren Höhe als störend empfunden wird, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen.

### **§ 36 Unzulässiger Grabschmuck**

Unzulässiger Grabschmuck ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sofort zu entfernen.

### **§ 37 Zusätzlicher Grabschmuck**

Auf die Gräber dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen. Das gleiche gilt für die Anbringung von Grablampen und Weihwasserkesseln.

### **§ 38 Sauberhalten von Gräbern**

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.

## **VI Friedhofsordnung**

### **§ 39**

#### **Besuchszeiten in den Friedhöfen**

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 40**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) In den Friedhöfen ist es insbesondere untersagt,
  - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle,
  - c) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  - d) das Rauchen und Lärmen,
  - e) das Ablegen von Abraum an anderen als hierfür vorgesehenen Stellen.

### **§ 41**

#### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Boden, welcher bei der Herstellung eines Grabes anfällt, ist vollständig von der Friedhofsanlage zu entfernen.
- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmalig schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **§ 42 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, an denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ein Grabrecht bereits besteht, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 43 Ersatzvornahme**

- (1) Soweit diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung zu einer Tätigkeit verpflichtet, kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen und die Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Säumigen Verpflichteten, deren Anschrift unbekannt ist, kann eine gegebenenfalls befristete Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung am Grab eröffnet werden.

### **§ 44 Haftung**

- (1) Die Stadt Teuschnitz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die in Friedhöfen, ihren Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden städtischer Bediensteter entstanden ist.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

### **§ 45 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung verstößt.

**§ 46**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Teuschnitz (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.01.2012 außer Kraft.

Teuschnitz, 21.11.2016

**Stadt Teuschnitz**

Gabriele Weber  
Bürgermeisterin

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

(BekV vom 19.01.1983 -GVBl S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Teuschnitz erfolgte am 15.12.2016 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 25/2016.

Teuschnitz, **16. Dezember 2016**

**Stadt Teuschnitz**

Gabriele Weber  
Bürgermeisterin